

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.07.2021

Geschäftszahl

Ra 2020/22/0252

Rechtssatz

Da mit einer Daueraufenthaltskarte kein konstitutiver Aufenthaltstitel erteilt, sondern ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht dokumentiert wird, ist die entsprechende Bestimmung in § 54a NAG 2005 jedenfalls in Einklang mit dem zugrundeliegenden Art. 16 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2004/38/EG auszulegen. Daran vermag die Regelung des Art. 37 der Richtlinie 2004/38/EG nichts zu ändern, weil mit § 54a NAG 2005 eben kein (allenfalls günstigerer) nationaler Aufenthaltstitel geschaffen, sondern für die Dokumentation des kraft Unionsrechts bestehenden Aufenthaltsrechts Vorsorge getroffen wird.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020220252.L07